

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 267/07 B

L 10 U 1269/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 3039/02 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31).
- 4 An der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweisantrags in der Beschwerdebegründung des Klägers fehlt es. Der Kläger hat sich zur Begründung eines Aufklärungsmangels des LSG nur bezogen auf seinen in der Berufungsschrift vom 24. März 2005 gestellten Antrag hinsichtlich der Folgen von Auffahrunfällen bei niedrigen Geschwindigkeiten auf das im Schriftsatz vom 4. August 2006 beantragte Gutachten bei Prof.

Dr. M. und auf das ebenfalls in der Berufungsschrift beantragte Gutachten bei Dr. P. zu einer psychischen Verursachung seiner damaligen Beschwerden durch den Arbeitsunfall.

- 5 Da das LSG im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) entschieden hat, war darzulegen, dass zumindest einer der zuvor schriftsätzlich gestellten Beweisanträge aufrecht erhalten wurde. Dies hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung jedoch nicht getan und er hätte es auch wahrheitsgemäß nicht tun können. Denn er hat sich, nachdem zuvor von den Beteiligten weitere ärztliche Stellungnahmen vorgelegt worden waren, in seinem letzten Schriftsatz vom 6. Juli 2007, in dem er sein Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung wiederholt hat, insofern auf keinen früheren Schriftsatz bezogen und einen reinen Sachantrag gestellt.
- 6 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander und zeigt vor allem auf, wieso aus seiner Sicht dem Gutachten von Prof. Dr. L. nicht zu folgen ist. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

